Stadt Linnich

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Körrenzig Nr. 6 „Wiemersberg“

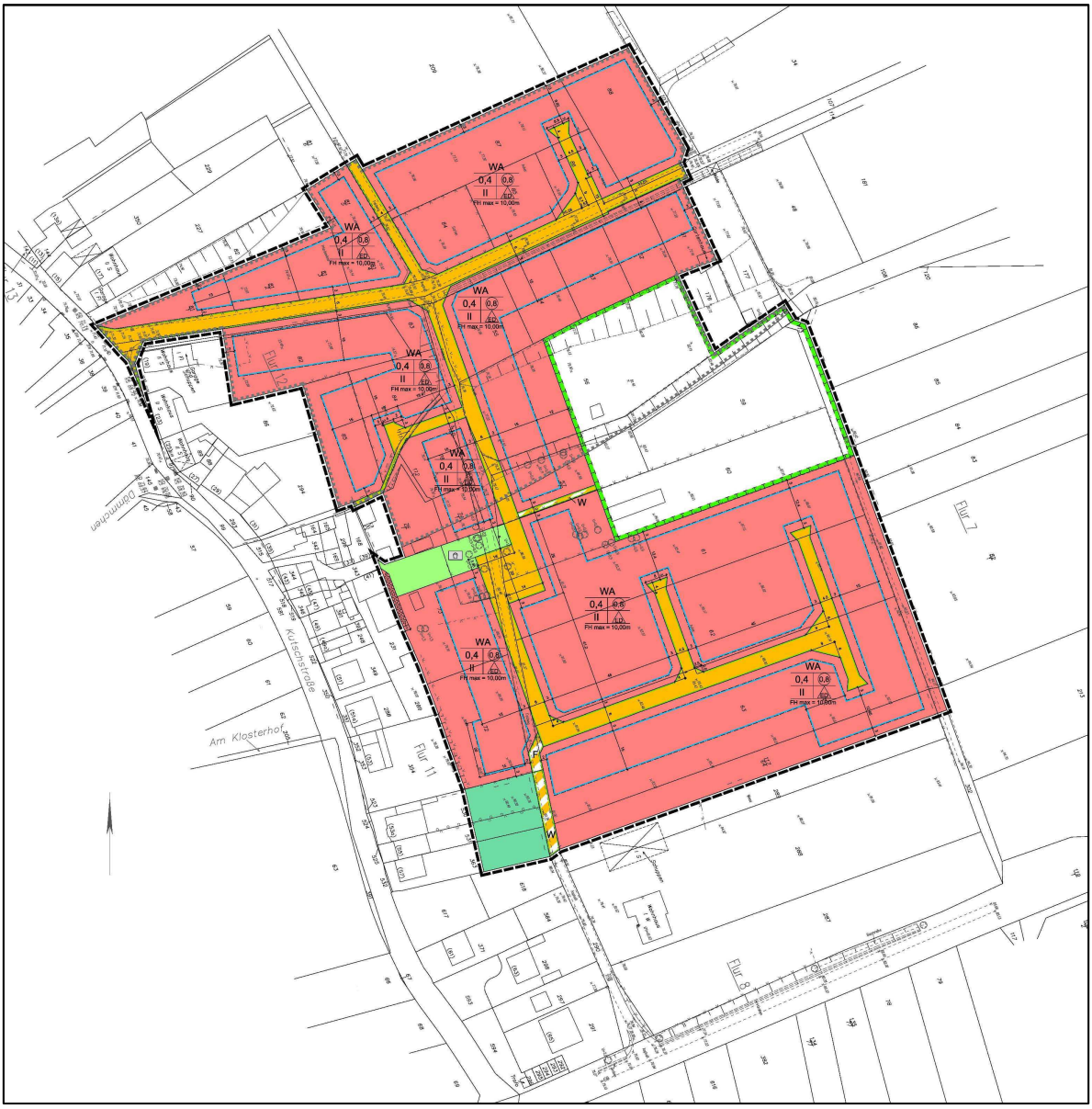

NRW.URBAN GmbH
Concepts
Schanzenstraße 131
40549 Düsseldorf

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Der Bebauungsplan NR. 6 ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 27.05.2011 in Kraft getreten.
Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. (§ 2 Abs. 4 , §§ 3 und 4 BauGB). Nach Rechtskraft muss eine Zusammenfassende Erklärung erstellt werden, die Angaben erhält zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- Geprüfte Planungsalternativen

Inhaltsübersicht

1. **Inhalte und Ziel des Bebauungsplanes**
2. **Verfahrensablauf**
3. **Abwägungsvorgang**
4. **Beurteilung der Umweltbelange**
5. **Gesamtbewertung des Vorhabens aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes**
6. **Planungsalternativen**

1. Inhalte und Ziel des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 6 „Wiemersberg“ in Linnich - Körrenzig ist es, am östlichen Ortsrand von Körrenzig Wohnbauflächen auszuweisen. Es sollen ca. 60 bis 63 Wohneinheiten entstehen. Hierdurch können die kurz- und mittelfristigen Wohnbedürfnisse der örtlichen Bevölkerung befriedigt werden und zur Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB beigetragen werden..
Bisher war dieser Bereich im Flächennutzungsplan als „Flächen für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Ziel des Bebauungsplanes ist die umweltverträgliche Ergänzung von Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der Strukturen des vorhandenen Ortes.
Durch die Festsetzung ortstypischer Bauformen überwiegend in Form von Einzel- und Doppelhäusern wird die Qualität des Wohnumfeldes gesichert.

Die äußere Erschließung des Bebauungsplangebietes wird über eine neue Stichstraße von der Kutschstraße aus sichergestellt. Die innere Erschließung erfolgt über neu angelegte Wohnstraßen. In Richtung Kutschstraße wird eine bereits bestehende Fußwegeverbindung aufgegriffen, ergänzt und eine Verbindung zum bestehenden Ortsteil geschaffen.
Innerhalb des B-Plangebietes werden zwei Grünflächen realisiert. Die westlich gelegene öffentliche Grünfläche wird und mit einem Kinderspielplatzes ausgestattet: Hierdurch wird das Spielplatzangebot in Körrenzig erweitert. Die östlich gelegene Grünfläche wird zur ökologischen Ausgleichsfläche aufgewertet und schafft einen Übergang zum offenen Landschaftsraum.

2. Verfahrensablauf

Der Stadtratsausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung hat am 10.02.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Körrenzig Nr. 6 „Wiemersberg“ aufzustellen und hierzu die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.
Weiter hat der Ausschuss am 25.08.2009 durch Beschluss den Umfang des räumlichen Geltungsbereiches geändert. Das Bauleitverfahren bedingt eine Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes dahingehend, dass für den Bereich des o.a. Bebauungsplanes die Darstellungen übernommen werden, die dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplanes entsprechen. Im Parallelverfahren wird daher die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich, Teilbereich Körrenzig, durchgeführt.
Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB fand für beide Verfahren vom 11.01.2010 bis 10.02.2010 statt.
Nach Abwägung und Beschlussfassung über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung fand die Beteiligung der Öffentlichkeit gem § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger der Öffentlichen Belange gem. § 4 (2) BauGB für beide Verfahren in der Zeit vom 04.10.2010 bis 06.11.2010 statt.
Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung. Dieser Beschluss erfolgte in der Sitzung des Rates am 16.12.2011.
Der Beschluss des Rates zum Bebauungsplan wurde am 27.05.2011 ortsüblich bekanntgegeben, damit erhält der Bebauungsplan Rechtskraft.

3. Abwägungsvorgang

Im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurden aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Positive Stellungnahmen zum Bebauungsplan erfolgten durch insgesamt fünfzehn Träger öffentlicher Belange.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert
(Stellungnahmen in Kurzform)

Gelsenwasser Energienetze GmbH, Hünxe:

> Es wird hingewiesen auf die Beachtung des Merkblattes über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau.

Art und Weise der Berücksichtigung:

In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird ein entsprechenden Hinweis aufgenommen, wonach die Vorgaben der GWN lt. Merkblatt einzuhalten sind.

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung

> Die überplante Fläche liegt in einem Kampfgebiet mit starkem Granatbeschuss. Zusätzlich liegen dem KBD Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des II. Weltkrieges (Laufgraben) vor. Es wird eine geophysikalische Untersuchung empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.
>
> Gleichzeitig mit dieser Stellungnahme wurde für den betreffenden Bereich eine Luftbildauswertung vorgelegt. Nach dieser Auswertung wird der Bereich auf der überplanten Fläche nur an der südöstlichen Ecke von einem ehemaligen Laufgraben berührt. Ansonsten sind keine militärischen Stellungen und keine Kampfhandlungen nachgewiesen. Insbesondere besteht kein Verdacht auf Bombenblindgänger.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Rechtzeitig – wie auch bei der Entwicklung der bisherigen Baugebiete praktiziert – wird in Abstimmung mit dem örtlichen Ordnungsamt vor Beginn der Erdbewegungsarbeiten ein Absuchen nach Kampfmitteln durch den Kampfmittelräumdienst veranlasst.
Ein entsprechender Hinweis in die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird aufgenommen.

Geologischer Dienst NRW, Krefeld

a. Geophysik, Erdbebensicherheit: Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 der Untergrundklasse S1 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland.

b. Geotektonik und Risikobewertung: Nach den Geologischen Karten von NRW befindet sich das Plangebiet im Einflussbereich des Verlaufes des Rurrand-Sprunges. Für die Fläche liegen keine Bohrungsdaten vor, eine Aussage zur Verwurfshöhe kann nicht gemacht werden.

c. Stellungnahme aus Ingenieurgeologischer Sicht: Bei der Gründung auf Löß oder unterschiedlich tragfähigen Auffüllungen kann es zu Setzungen und Setzungsunterschieden kommen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist daher im Hinblick auf die geplante Bebauung zu untersuchen und zu bewerten.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Zu a) und zu c) wird die Aufnahme entsprechender Hinweise in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes beschlossen.

Zu b) Am 28.07.2010 fand eine Besprechung im Haus des Geologischen Dienstes statt. Teilnehmer an der Besprechung waren neben den zuständigen Mitarbeitern des Geologischen Dienstes Vertreter von RWE Power, NRW.URBAN, Stadt Linnich sowie der im Rahmen der Planung beteiligte Geologe Herr von Reis. Als Ergebnis der Besprechung kann festgehalten werden, dass insbesondere nach den Ausführungen der Vertreter von RWE Power ein weiteres Untersuchungsprogramm nicht erforderlich ist. Der Geologische Dienst bestätigt das Gesprächsergebnis mit Schreiben vom 02.08.2010 an das Büro von Reis, welches in Durchschrift an die NRW.URBAN und an die Stadt Linnich geleitet wurde:

„[…] Das Gebiet des Bebauungsplanes 6, Körrenzig befindet sich im Bereich der Rurrandstörung. Eine exakte Angabe über die Lage der Störung kann nur gemacht werden, wo aufgrund der Grundwasserabsenkung unterschiedliche Setzungen beidseitig einer Verwerfungsfläche zu einer Absatzbildung führen (bewegungsaktive tektonische Verwerfung). Durchgeführte Präzisionshöhenmessungen von RWE Power in Körrenzig haben keine derartigen Bewegungsmessungen festgestellt, so dass aus diesen Gründen eine Bebaubarkeit nicht eingeschränkt ist. […]“

Im Endergebnis kann damit festgestellt werden, dass im Bauleitverfahren bezüglich Geotektonik und Risikobewertung keine weitere Veranlassung gesehen wird.

Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „ Union 202“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „ Heinsberg“. Innerhalb des Plangebietes hat kein Abbau von Rohstoffen stattgefunden. In dem Bergwerksfeld „Heinsberg“ ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

Der Planbereich ist betroffen von Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus und damit bedingten Grundwasserabsenkungen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Wiederanstieg des Grundwassers zu erwarten.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Es wird festgestellt, dass ein entsprechender Hinweis in der Begründung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits erfolgt ist.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Düren

Gegen die Ausweisung des Plangebietes werden Bedenken geäußert. Ein in der Feldgemarkung ansässiger landwirtschaftlicher Betrieb unterhält eine Putenmastanlage mit 14.000 Mastplätzen, ein weiterer Maststall mit 14.000 befindet sich im Bau. Es wird auf das Gutachten von Dr. Werner Wohlfahrt verwiesen. Die maßgeblichen Grenzwerte für Geruchsimmissionen, die auf das Wohngebiet einwirken, seien zu 50% bereits erreicht und werden durch die neuen Mastplätze zu 70% erreicht. Es wird befürchtet, dass die Familie in den nächsten Generationen keine weiteren Stallungen errichten kann und dadurch wirtschaftlich gefährdet wird.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Dr. Werner Wohlfahrt, Unternehmensberatung Umweltschutz, wurde von der Stadt Linnich beauftragt, die Geruchsemmissionen aus dem oben genannten Putenmastbetrieb im Bereich des geplanten Bebauungsplangebietes mittels Ausbreitungsberechnung zu ermitteln.

Der in diesem Gutachten betrachtete Betrieb verursacht im Bereich des geplanten Bebauungsplanes Geruchseindrücke von 0,05 relativem Geruchshäufigkeiten (= 5% der Jahresstunden) aktuell. Nach Ausbau der neuen Anlage wird der betrachtete Betrieb im Bereich des geplanten Bebauungsplanes Geruchseindrücke von 0,07 relativem Geruchshäufigkeiten (= 7% der Jahresstunden) verursachen.
Der von der Geruchsimmissions-Richtlinie vorgegebene Immissionswert für Wohngebiete beträgt 0,10 (= 10 % der Jahresstunden). Dieser Wert wird im Bereich des Bebauungsplangebietes unterschritten.

Für weitere Untersuchung unter Berücksichtigung potenziell noch zu errichtenden Stall- Anlagen auf dem Gelände des Putenmastbetriebes wird derzeit keine Veranlassung gesehen.
Auch die angeführten Bedenken im Zusammenhang mit der zukünftigen wirtschaftlichen Lage des Betriebes können nicht geteilt werden, da bis zum Erreichen der vorgegebene Immissionswerte für Wohngebiete der Geruchsimmissions-Richtlinie in Höhe von 0,10 (= 10 % der Jahresstunden) weiterhin ein Erweiterungs / Ausschöpfungspotential besteht.
Aufgrund des vorliegenden Gutachtens wird derzeit nichts weiter veranlasst.

Power AG, Köln

In einem Teil des Plangebietes weist die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Boden-druck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs.3 Nr. 1 BauGB bzw. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „ Erdbau und Grundbau; Klassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung NRW zu beachten.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Das Planwerk wird entsprechend gekennzeichnet und ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen und die Begründung aufgenommen.

Kreis Düren

a) Straßenverkehrsamt
Zum vorgestellten Bebauungsplan bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes erhebliche Bedenken. Die Erschließung des neuen Wohnbaugebietes über die Kutschstraße als alleinige Anbindung wird nicht für ausreichend gehalten.

b) Immissionsschutz
Die Erstellung des Bebauungsplanes erfolgt unter Vorgabe der schalltechnischen Untersuchung der Kramer Schalltechnik GmbH St. Augustin, Bericht 06 01 064/01 vom 11.09.2007. Laut Gutachten werden die Immissionsrichtwerte (IRW) an den betreffenden Immissionsorten (IO) während der Tageszeit eingehalten. Zur Nachtzeit treten an diesen IO Überschreitungen von bis zu 8 dB (A) auf. Der Gutachter begründet dies mit den Abgrabungstätigkeiten bzw. dem Fahrgeschehen des Radladers sowie der LKW – Fahrbewegungen etc. auf dem Gelände der benachbarten Tongrube bzw. Ziegelei.
Der Argumentierung des Gutachters, den Nachtbetrieb der „Firma Ziegelei“ hinsichtlich der Rohstoffanlieferung einzustellen, die Betriebszeiten des Radlagers zu reduzieren und das Fahrverhalten des Radlagers zu ändern, kann aus Sicht der gegenseitigen Rücksichtnahme nicht nachvollzogen werden. Die Durchsetzung der Verhaltensregelung sei nicht durchsetzbar und die „Firma Ziegelei“ in Ihrem Bestand gefährdet.

c) Wasserwirtschaft
Unter Punkt 4.9 der Begründung „ Beseitigung von Niederschlagswasser/ Schmutzwasser wird ausgeführt, dass die Niederschlagswässer dem Mischsystem zugeleitet werden sollen. Der Nachweis über die Abwägung wie Kostenvergleich Trennsystem/ genehmigter Mischwas-

serkanal und die überschlägliche Dimensionierung der Rückhaltung (z. B. Jährlichkeiten) liegt den Unterlagen nicht bei

d) Landschaftspflege und Naturschutz
Die geplante bauliche Entwicklung im Bebauungsplan Nr. 6 steht teilweise im Widerspruch zu den Aussagen in der Ausarbeitung „Steinkauz- und Habitatkartierung“ aus dem Jahr 2005. Die vg. Ausarbeitung enthält neben Aussagen zum Steinkauz auch Hinweise zum Potential für das Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten im Plangebiet. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen zur Fauna des Umweltberichtes nicht nachvollziehbar. Entsprechende Untersuchungen zu den planungsrelevanten Arten liegen nicht vor.

Die Vorlage eines aktuellen faunistischen Gutachtens einschließlich Prüfkontrollen für die planungsrelevanten Arten gemäß Messtischblätter 4903 und 5003 wird für erforderlich gehalten.

Art und Weise der Berücksichtigung:

zu a) Straßenverkehrsamt
Die“ Hauptanbindung“ des B-Plangebietes ist im nördlichen Bereich des B-Plangebietes im Verlauf der Trasse des dort vorhandenen Wirtschaftsweges, an die Kutschstrasse vorgesehen. Optional wäre im südlichen Bereich eine Anbindung an die Kofferener Gracht möglich, welche aufgrund der zur Verfügung stehenden Verkehrsfläche allerdings nur im Einrichtungsverkehr betrieben werden könnte.

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH, Würselen wurde die leistungstechnische Machbarkeit der vorgesehenen Verkehrsanbindung untersucht und bewertet. Die Anbindung des B-Plangebietes an die Kutschstraße über die vorgesehene nördliche „Hauptanbindung“ ist leistungstechnisch problemlos realisierbar.

zu b) Immissionsschutz
Bereits im Vorfeld zum formellen Bebauungsplan- Verfahren wurden Gespräche mit dem Geschäftsführer des betreffenden Gewerbebetriebes geführt, die darin mündeten, dass eine notarielle Vereinbarung zwischen der Stadt Linnich und der „Firma Ziegelei“ getroffen werden konnte. Hierin verpflichtet sich der Gewerbebetrieb, den Betrieb so zu führen, dass bei Abgrabungen, die für das im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Baugebiet Wiemersberg geltenden jeweiligen Immissionsschutzwerte für WA-Gebiete einzuhalten. Insbesondere ist dies durch entsprechende Steuerung der Betriebsabläufe sowie durch eigene immissionstechnische Vorkehrungen sicherzustellen.

zu c) Wasserwirtschaft
Das Planwerk und die entsprechenden Unterlagen wurden der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt und mit dieser abgestimmt.

zu d) Landschaftspflege und Naturschutz
Das faunistische Gutachten wurde in Auftrag gegeben.
Der Gutachter kommt zusammenfassend zu folgender Beurteilung:

„[…] Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass für die 6 Vogelarten Graureiher, Mäusebussard, Waldohreule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Feldsperling sowie die Fledermausarten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler auch ohne funktionserhaltende Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegeben sind. Grundsätzlich muss die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

Für die Zwergfledermaus und den Großen Abendsegler muss vorsorglich vor der Entnahme von alten Bäumen sowie vor einem möglichen Abriss von Gebäuden ein Fledermaus-Check in der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis September) durchgeführt werden, um die Tötung von Tieren zu vermeiden.“ […]“

Damit steht fest, dass der Planinhalt nicht durch das Ergebnis des Gutachtens beeinflusst wird. Die Hinweise bezüglich der Beseitigung von Gehölzen und dem Abriss von Gebäuden sind während der Bauphase zu beachten.

4. Beurteilung der Umweltbelange

Nach Festlegung des Untersuchungsraumes sind im Rahmen der Umweltprüfung folgende Fachgutachten erstellt worden:

- Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Fachbeitrag zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch das Ingenieurbüro „Landschaftsarchitektur Reepel“ erarbeitet. Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält die konkrete Berechnung und inhaltliche Gestaltung der Ausgleichsflächen. Die Pflanzenauswahl, Pflanzqualität, Pflanzung und Pflege soll nach den Angaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan erfolgen.

- Gemäß § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

  Zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit wurde im Plangebiet eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Hierfür wurde der Baugrund mittels 6 Rammkernsondierungen bis zu einer Tiefenlage von 6 m unter Geländeoberkante erkundet. Bis zu dieser Tiefenlage wurde dicht gelagerter Lößlehm erbohrt. Der Durchlässigkeitsbeiwert liegt deutlich unterhalb der nach Arbeitsblatt DWA-A 138 vorgegebenen Mindestdurchlässigkeit. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist im Plangebiet somit nicht möglich.

  Das Plangebiet bildet die Erweiterung der Ortslage Körrenzig in östlicher Richtung. Die beiden nächstgelegenen vorhandenen Gewässer, Malefinkbach und Rur, befinden sich westlich der Ortslage Körrenzig in einer Entfernung von rd. 500 m Luftlinie. Eine ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte somit ebenfalls nicht möglich.

  Aus vorgenannten Gründen erfolgt die Entwässerung des Plangebiets im klassischen Mischsystem. Das anfallende Niederschlagswasser wird hierbei gemeinsam mit dem anfallenden häuslichen Schmutzwasser in Mischwasserkanälen gefasst und gedrosselt in die städtische Mischwasserkanalisation in der Kutschstraße eingeleitet. Hierfür wird unterhalb des Plangebiets ein Regenrückhaltebecken, hier in Form eines Stauraumkanals vorgesehen.

  Weiterhin wird in diesem Zusammenhang oberhalb des Plangebiets ein zusätzliches Regenrückhaltebecken, hier ebenfalls in Form eines Stauraumkanals, mit gedrosselter Ableitung der aus den Außengebieten zufließenden Niederschlagswassermengen in das geplante Mischwassernetz des Erschließungsgebiets angeordnet. Der Stauraumkanal wird komplett im östlichen Ast der Haupterschließungsstraße bzw. im weiterführenden Wirtschaftsweg angeordnet, so dass auch für dieses Regenrückhaltebecken keine separaten Flächen erforderlich werden.

5. Gesamtbewertung des Vorhabens aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes

Nach dem derzeitigen Stand des Wissens kommt es durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 6 „Wiemersberg“ zumeist zu keinen oder nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Einige der Schutzgüter sind jedoch auch erheblich betroffen.

- Eine erhebliche Beeinträchtigung stellt der Wegfall einer reich strukturierten Landschaft als Lebensraum und im Hinblick auf das Landschaftsbild dar. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sollen evt. entstehende Schäden für die Fauna geringgehalten werden. Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 19 Abs. 3 NatSchG bzw. § 42 BNatSchG oder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna entstehen dadurch nicht.

- Besonders schützenswerte Böden sind betroffen, die teilweise durch Bebauung und sonstige Versiegelung gestört werden. Die mögliche 2-geschossige Bebauung vermeidet eine weitergehende Versiegelung.

- Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund ungenügender Versickerungsrate nur in die Kanalisation geleitet werden.

- Im Plangebiet wurden Bodendenkmale verschiedener Epochen vermutet. Im Rahmen einer Sondage wurden eisenzeitliche Siedlungsreste gefunden. Die Wertigkeit der Funde war jedoch

durch Erosion und anthropogene Bodenbewegungen stark beeinträchtigt. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchGNW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wurde hingewiesen. Dieser Hinweis wurde in den Textlichen Festsetzungen des B-Planes aufgenommen.

- Die vom Ziegel- und Klinkerwerk ausgehenden Schallemissionen stehen im Konflikt zu den Immissionsgrenzwerten für Allgemeine Wohngebiete in der Nacht. Dieser Konflikt wurde durch einen Vertrag mit der Firma gelöst, der zur Einhaltung der Grenzwerte verpflichtet.

Die ansonsten entstehenden Konflikte z. B. Steinkauz, Flora, Altlasten, Oberflächenwasser, Grundwasser, Lärm und Abgasimmisionen und Klimaveränderungen sind vorraussichtlich geringfügig.

Insgesamt ist unter Beachtung der in der FNP-Änderung und im B-Plan gegebenen Hinweise und Festsetzungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu rechnen. Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der zumeist unerheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung zwischen ökonomischen, sozialen und umweltschutzbezogenen Belangen in den Bebauungsplan übernommen.

6. Planungsalternativen

Im Vorfeld wurden verschiedene mögliche Flächen von Körrenzig fachgutachterlich betrachtet.

Die hier zu bewertende Fläche, wurde ausgewählt, da im Gegensatz zu den anderen untersuchten Flächen eine umweltgerechte Ergänzung der Ortslage realisiert werden kann.
Weitere Flächen stehen nicht zur Verfügung oder sind aus Umweltschutzgründen weniger geeignet.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand der Flächen erhalten
eine mittelfristige Weiterentwicklung der Ortschaft Körrenzig wird jedoch verhindert.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum B-Plan und zur FNP-Änderung wurde vom Rat der Stadt am 16.10.2011 beschlossen. Mit ortsüblicher Bekanntmachung am 27.05.2011 wurden der Bebauungsplan und die FNP-Änderung rechtswirksam.

Linnich, den

Der Bürgermeister

Witkopp